

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2013 — ZZ u. a./EAD

(Rechtssache F-100/13)

(2014/C 45/85)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ und andere (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des EAD, den Beamten in Argentinien, Chile, China (Hong Kong), Japan, Malaysia, Singapur und Taiwan die Zulage für die Lebensbedingungen ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr zu gewähren

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die Entscheidung MDR/C6/(2012) des EAD vom 19. Dezember 2012, mit der die Anstellungsbehörde beschlossen hat, die Zulagen für Lebensbedingungen für Bedienstete in EU-Delegationen und -Büros in Argentinien, China (Hong Kong), Chile, Japan, Malaysia, Singapur und Taiwan zu streichen;

— folglich die Zahlung der Zulagen für Lebensbedingungen mit einem Satz von 15 % vom 1. Januar 2014 an anzuordnen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2013 — ZZ/FRA

(Rechtssache F-106/13)

(2014/C 45/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Direktors der FRA, mit der gegen den Kläger eine Disziplinarstrafe in Form eines Verweises verhängt wurde

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Direktors der FRA vom 20. Februar 2013, mit der ein Verweis erteilt wurde, und — falls erforderlich — die Entscheidung vom 22. Februar 2013, mit der der Verweis schriftlich bestätigt wurde, aufzuheben;

— falls erforderlich, die am 18. Juli 2013 zugegangene Entscheidung des Direktors der FRA vom 17. Juli 2013, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— ihm eine angemessene Entschädigung für den immateriellen Schaden zu gewähren, der durch die grobe Rechtswidrigkeit und die schweren Fehler der Verwaltungsuntersuchung und der Entscheidung über die Erteilung eines Verweises entstanden ist; der immaterielle Schaden wird nach billigem Ermessen mit 15 000 Euro angesetzt;

— der Beklagten alle Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 30. November 2013 — ZZ/
Kommission**

(Rechtssache F-116/13)

(2014/C 45/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts